

**Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„2 Rotbuchen am Löhweg“ in der Gemarkung
Nieder Ochtenhausen, Stadt Bremervörde
(LB-ROW 3)**

vom 15. November 1991

Aufgrund des § 28 in Verbindung mit § 54 (1) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird nach Beschlußfassung durch den Kreisausschuß am 13. Juni 1991 verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

(1) Die im Grenzbereich zwischen den Flurstücken 25/3 und 25/4 der Flur 13 von Nieder Ochtenhausen und dem Löhweg (Flurstück 135 der Flur 15 von Nieder Ochtenhausen) stehenden beiden Rotbuchen werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der auf Seite 253 veröffentlichten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzzweck

Die Rotbuchen werden als markante Einzelbäume geschützt, weil sie das Landschaftsbild beleben und gliedern.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Buchen zu beseitigen, Äste oder Zweige abzusägen oder abzubrechen, Nägel einzuschlagen oder auf andere Weise die Rinde zu beschädigen.

(2) Zum Schutz des Wurzelbereiches unter den Baumkronen werden daneben nachstehende Handlungen untersagt:

- a) Jegliche landwirtschaftliche Nutzung; hierzu gehört auch die Anlage von Silagelagerplätzen, die Ausbringung von Dünger jeglicher Art und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
- c) Befestigungen der Fläche mit Stoffen aller Art.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im übrigen auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung (Handlung) mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(4) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde, handelt ordnungswidrig nach § 64 Nr. 1 NNatG.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15. November 1991

von Bothmer
Landrat

L.S.

Blume
Oberkreisdirektor

